

Anordnung

zur Steuerung des Besucherverkehrs am Amtsgericht Eilenburg

vom 25. Februar 2021

I. Aufgrund der aktuellen Situation sehen wir uns gezwungen, die bisherigen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weiter beizubehalten, um die Funktionsfähigkeit des Gerichts soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass wir den Besucherverkehr auf ein unabdingbares Maß reduziert halten. Es gilt daher der **Grundsatz**:

Anträge oder Anliegen sind schriftlich oder per Fax einzureichen oder telefonisch vorzutragen. Anträge und Unterlagen können in den Nachbriefkasten eingeworfen werden.

II. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist gestattet:

- 1) zum Besuch öffentlicher Verhandlungen,
- 2) bei Vorliegen eines bereits vereinbarten Termins (kein Zutritt für Begleitpersonen).

Bei Kontakt zu einer am Corona-Virus erkrankten Person oder bei eigenen Krankheitssymptomen ist in diesen Fällen nach Ziff. 1) und 2) der Zutritt nicht gestattet.

- 3) bei einer Ladung zu einem Gerichtstermin,
- 4) für unaufschiebbare Fristsachen, wie z. B.

- Anträge in eiligen Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten,
- Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder Verfügung,
- Anträge auf Räumungsschutz zu Protokoll der Geschäftsstelle,
- unaufschiebbare Pfändungsschutzanträge,
- unaufschiebbare Einzahlungen bei der Gerichtskasse,
- Abgabe von Erbausschlagungserklärungen,
- zu protokollierende fristgebundene Erklärungen betreffend Rechtsmittel.

Bei Kontakt zu einer am Corona-Virus erkrankten Person oder bei eigenen Krankheitssymptomen entscheidet in den Fällen Ziff. 3) und 4) der zuständige Richter bzw. Rechtspfleger über den Zutritt zum Gerichtsgebäude.

III. Mittels **Besucherkarte** bei der Einlasskontrolle werden Sie zu Ihren Kontakten bzw. zum Gesundheitszustand befragt. Um bei bekanntwerdenden Infektionen mögliche Kontaktpersonen informieren zu können, ist das Ausfüllen der Besucherkarten **erforderlich**. Diese werden ausschließlich im Fall einer auftretenden Infektion verwendet und nach drei Wochen vernichtet. Mit dem Ausfüllen der Besucherkarte bestätigen Sie, dass Sie keine Symptome einer Corona-Infektion aufweisen und innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein konkreter Verdacht vorliegt.

IV. **Alle Besucher**, die das Gerichtsgebäude betreten, sind verpflichtet, eine **medizinische Schutzmaske** zu tragen. **Mindestens erforderlich** ist eine **OP-Maske**, **empfohlen wird eine FFP2- oder KN95-Maske**. Tücher, Schals oder Stoffmasken reichen nicht aus. Diese Regelung gilt für Rechtsuchende, Verfahrensbeteiligte, Prozessparteien und Zeugen ebenso wie für Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Sachverständige usw.

Die Besucher werden darauf hingewiesen werden, dass

- zu anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstands ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren ist;
- die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Husten- und Niesetikette sowie zur Händehygiene zwingend einzuhalten sind.

V. In den Verhandlungssälen ist für ausreichenden Abstand zwischen den Anwesenden bzw. für Trennwände gesorgt.

Mit Beginn der Verhandlung gelten die sitzungspolizeilichen Anordnungen der Richterinnen und Richter. Diese können neben der Tragepflicht der Mund-Nasen-Bedeckung während der Verhandlung beispielsweise auch anordnen, dass die Körpertemperaturen der Besucher mittels kontaktloser Infrarotthermometer gemessen werden.

Norbert Schwarzer
Direktor des Amtsgerichts